

Militärstrafrecht

Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.

Bewertung:

1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

Begriffe

1. Wie kann ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters auch noch bezeichnet werden?
 - a. Rechtsirrtum
 - b. Actio libera in causa
 - c. Untauglicher Versuch
 - d. Versuch

2. Welcher Deliktstyp trifft für Art. 81 MStG zu?
 - a. Unechtes Unterlassungsdelikt
 - b. Tätigkeitsdelikt
 - c. Unbotmässigkeitsdelikt
 - d. Dauerdelikt

Geltungsbereich

3. X ist Oberst und Milizangehöriger der Armee. Nach Ende seines Wiederholungskurses begibt er sich nach Hause. Noch in Uniform schreibt ein wütendes E-Mail an einen lokalen Politiker, dem er die Schuld an dem seiner Ansicht nach desolaten Zustand der Armee gibt und welches Ehrverletzungen enthält.
 - a. Zuständigkeit der Militärjustiz.
 - b. Zuständigkeit der zivilen Strafverfolgungsbehörden.
 - c. Wahlweise Zuständigkeit der Militärjustiz oder der zivilen Strafverfolgungsbehörden.
 - d. Der Fall kann durch Zahlung einer Busse bei der Militärpolizei erledigt werden.

4. X ist im Wiederholungskurs. Auf einer Dienstreise beobachtet er einen schweren Unfall. Da er in Eile ist, kümmert er sich nicht um die in Lebensgefahr schwebenden Verletzten und fährt weiter. Welche Aussage ist für ein allfälliges Verfahren betreffend Art. 128 StGB richtig:
 - a. Es besteht infolge der Dienstreise die Zuständigkeit der Militärjustiz
 - b. Die zivile Strafjustiz ist zuständig

- c. Der Bundesrat kann nach Art. 221 MStG eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Militärjustiz verfügen.
- d. Der Beschuldigte kann wählen, ob der Fall von der zivilen Strafjustiz oder der Militärjustiz untersucht wird.

Allgemeiner Teil

5. Fourier Hans ist unter anderem für den Einkauf von Verpflegung für die Truppe zuständig. Er erhält während des Wiederholungskurses von seinem Kommandanten Max, den Befehl eine «Spezialkasse» zu führen, in welche die Disziplinarbussen fließen. Mit der Kasse soll der Kompanieabend finanziert werden. Max versichert Hans, alles sei völlig legal, was dieser auch glaubt. Hans führt den Befehl aus.
Welche der folgenden Aussagen zu diesem Fall sind richtig?
- a. Max wird so beurteilt, wie wenn er die Kasse selbst geführt hätte.
 - b. Befehl ist Befehl. Hans muss den Befehl ausführen.
 - c. Hans ist nicht strafbar.
 - d. Hans macht sich strafbar.

Allgemeiner und Besonderer Teil

6. Welche der folgenden Aussagen zu Fall 5 sind richtig:
- a. Das Verhalten von Max ist zusätzlich wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S. von Art. 72 MStG betreffend Einziehen von Disziplinarbussen zu beurteilen.
 - b. Das Verhalten von Max ist zusätzlich wegen Missbrauch der Befehlsgewalt betreffend Einziehen von Disziplinarbussen zu beurteilen.
 - c. Das Verhalten von Max ist nach Art. 189 Abs. 3 MStG strafbar.
 - d. Das Verhalten von Max ist nach Art. 189 Abs. 1 MStG strafbar.

Besonderer Teil

7. Markus ist nicht militärdienstpflichtig. Er wohnt mit seinem Bruder Alphons zusammen, der militärdienstpflichtig ist. Alphons lagert seine militärische Ausrüstung im gemeinsam genutzten Kellerabteil. Da Markus knapp bei Kasse ist, fälscht er einen Marschbefehl, zieht die Uniform seines Bruders an und fährt mit dem Zug von Zürich nach Bern. Welche der folgenden Aussagen sind richtig:
- a. Markus macht sich der Verschleuderung von Material nach Art. 73 MStG strafbar.
 - b. Markus macht sich des Missbrauchs von Material nach Art. 73 MStG strafbar.
 - c. Markus macht sich des unbefugten Tragens der militärischen Uniform nach Art. 331 StGB strafbar.
 - d. Markus macht sich des Dienstpflichtbetrugs nach Art. 96 MStG strafbar.

8. Art. 84 MStG MStG lautet wie folgt:

Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung bei Zulassung zum Zivildienst, Zuweisung zum waffenlosen Dienst und Dienstuntauglichkeit

1 Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81-83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

2 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3 Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a. Art. 84 Abs. 1 lit. a bis c) MStG enthalten objektive Strafbarkeitsbedingungen.
 - b. Art. 84 Abs. 1 lit. a bis c) MStG enthalten subjektive Strafbefreiungsgründe.
 - c. Art. 84 Abs. 1 lit. a bis c) MStG enthalten objektive Privilegierungsbedingungen.
 - d. Art. 84 Abs. 1 lit. a bis c) MStG enthalten subjektive Unrechtselemente.
9. Kompanie Kommandant X erklärt seiner Mannschaft, dass alles verboten sei, was nicht ausdrücklich erlaubt sei. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?
- a. X macht sich des Missbrauchs seiner Befehlsgewalt schuldig.
 - b. X hat eine widerrechtliche Dienstvorschrift erlassen.
 - c. Die Äusserung von X ist rechtlich nicht bindend und irrelevant. Er schadet damit nur seiner Autorität und Glaubwürdigkeit
 - d. X fordert durch seine Aussage zur Meuterei auf.

Disziplinarstrafrecht

10. Wann endet die Frist zur Einreichung einer Disziplinarbeschwerde bei Eröffnung des Disziplinaentscheids am Freitag, 5.01.2018, um 08:31 Uhr?
- a. Samstag, 06.01.2018, 08:30 Uhr
 - b. Samstag, 06.01.2018, 08:31 Uhr
 - c. Samstag, 06.01.2018, 08:32 Uhr
 - d. Montag, 08.01.2018, 24:00 Uhr
11. Der zuständige Kompaniekommandant K führt ein Disziplinarstrafverfahren gegen Soldat X. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Fall sind richtig?
- a. K muss vor Fällung des Entscheids seinen Vorgesetzten konsultieren.
 - b. K muss den Fall vor Fällung des Entscheids der Militärjustiz vorlegen.
 - c. K ist in seinem Entscheid unabhängig.
 - d. K delegiert den Entscheid nach Art. 200 Abs. 7 MStG an seinen Stellvertreter.
12. Sdt H und Sdt W betrinken sich im Ausgang, vergessen die Zeit und kommen schliesslich zu spät in die Unterkunft zurück. H uriniert auf das Bett von W. Welche der folgenden Aussagen zu diesem Fall sind richtig?
- a. H begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 80 Ziff. 3 MStG.
 - b. H begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 180 Abs. 1 lit. b MStG.
 - c. H begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 180 Abs. 1 lit. c MStG
 - d. H begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 81 MStG.

13. Welche weiteren Aussagen zum Sachverhalt nach Fall 12 sind richtig?
- a. W begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 82 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Abs. 2 MStG.
 - b. W begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 83 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Abs. 2 MStG.
 - c. W begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 61 Abs. 3 MStG.
 - d. W begeht einen Disziplinarfehler nach Art. 72 Abs. 3 MStG.
14. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
- a. Der Kommandant ist im Disziplinarstrafrecht Strafverfolger und Richter.
 - b. Disziplinarstrafen werden im Strafregister eingetragen.
 - c. Disziplinarstrafen werden in der Strafkontrolle der Einheit (Kompanie/Batterie) eingetragen.
 - d. Der Beschuldigte hat im Disziplinarstrafverfahren das Recht, keine Aussagen zu machen.

Militärstrafprozessrecht/Disziplinarstrafrecht

15. Welche Instanzenzüge sind korrekt?
- a. Militärgericht — Militärappellationsgericht — Bundesgericht
 - b. Militärgericht — Militärappellationsgericht — Militärkassationsgericht
 - c. Auditor — Oberauditor — Militärgericht
 - d. Kompaniekommandant — Batallionskommandant — Disziplinarausschuss des Militärappellationsgerichts

Militärstrafprozessrecht

16. Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend:
- a. Der Militärjustiz gehören Untersuchungsrichter, Auditoren, Verteidiger, Gerichtsschreiber und Richter an.
 - b. Der Beschuldigte kann nur eine militärdienstpflichtige Person mit seiner Verteidigung beauftragen.
 - c. Der Militärjustiz gehören Untersuchungsrichter, Auditoren, Gerichtsschreiber und Gerichtspräsidenten an.
 - d. Die Richter sämtlicher Militärgerichte werden durch das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sport (VBS) gewählt.
17. Welche der folgenden Aussagen sind richtig:
- a. Es herrscht grundsätzlich freie Beweiswürdigung im Militärstrafprozess.
 - b. Fast alle Fälle werden im Militärstrafprozess in einem Plea Bargaining erledigt.
 - c. Eine Frage, welche vom Untersuchungsrichter in der Untersuchung gestellt wurde, darf vor Gericht nicht wiederholt gestellt werden.
 - d. Infolge des Prinzips der Unmittelbarkeit dürfen keine Beweismittel aus der Untersuchung vor Gericht verwendet werden.

Militärstrafrecht und Medien

18. Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig:

Zweck der Informationstätigkeit der Militärjustiz ist es,

- a. Gerüchten vorzubeugen oder unzutreffende Meldungen richtigzustellen.
- b. das Ansehen der Armee zu verbessern.
- c. die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens zu schützen.
- d. die Akzeptanz der Militärjustiz in der Öffentlichkeit zu fördern.

19. Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig:

Der Untersuchungsrichter informiert die Öffentlichkeit

- a. erst wenn das Untersuchungsverfahren (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) abgeschlossen ist.
- b. wenn dies angesichts der objektiven Schwere des Falles oder eines Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit angezeigt ist.
- c. nachdem er dazu vom Oberauditor ermächtigt worden ist.
- d. immer in Absprache mit der Kommunikation der Armee (Kommunikation Verteidigung).

20. Stellt das urteilende Gericht fest, dass der Angeklagte durch die Medienberichterstattung vorverurteilt wurde und dass der Angeklagte dadurch einer überdurchschnittlich grossen Belastung ausgesetzt worden ist, so kann das Gericht

- a. auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden (Strafmilderung).
- b. die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens reduzieren, wobei es an die angedrohte Strafart gebunden ist (Strafminderung).
- c. anstelle der ordentlichen Strafe auf einen leichten Fall erkennen und eine Disziplinarstrafe verhängen.
- d. gar nichts machen.

Musterlösung Militärstrafrecht HS17

Frage	Richtige Antworten
1.	c, d
2.	b, c, d
3.	b
4.	b
5.	a, d
6.	a, b
7.	c
8.	c
9.	c
10.	b
11.	c
12.	c
13.	c
14.	a, c, d
15.	b, d
16.	c
17.	a
18.	a, c
19.	b
20.	b